

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Kuratie Elsendorf

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und der Aufwendungen erlässt die Kuratie St. Laurentius Elsendorf folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Handlungen Gebühren.

Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer des Grabnutzungsrechts (§§ 13, 28 FS) für

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 300,- € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 500,- € |
| c) eine Kindergrabstätte | 180,- € |
| d) eine Urnengrabstätte | 400,- € |
| e) eine Urnengrabstätte Erde | 300,-€ |

Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Betrag in anteiliger Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Kosten für die Dienstleistungen der hoheitlichen Tätigkeiten am Friedhof, die eine von der Kuratie Elsendorf beauftragte Fremdfirma vertragsgemäß ausführt, werden durch Bescheid vom Gebührenschuldner erhoben und an den Vertragspartner abgeführt.

Folgende Gebühren fallen an:

- | | |
|--|--------|
| a) Grab Wiederbelegungsgebühr | 75,- € |
| b) Urnengrab Wiederbelegungsgebühr | 40,- € |
| c) Friedhofsgebühr | 25,- € |
| d) Benutzung des Leichenhauses pauschal | 75,- € |
| e) Benutzung der Leichenkühltruhe pauschal | 20,- € |

§ 6 Sonstige Gebühren

Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von 20,- € erhoben.

Für sonstige Erlaubnisse und Genehmigungen (Ausnahmen etc.) wird eine Gebühr von 20,- € erhoben

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Friedhofsgebührensatzungen der Kuratie Elsendorf außer Kraft

Elsendorf, den 17. März 2021

ELSENDORF

Günter Peßler. Kirchenpfleger